Lieber Support

Muss ich Sozialhilfe zurückzahlen?

In unserem Betrieb macht ein Mann die Lehre. Er ist 36 Jahre alt und anerkannter Flüchtling mit Ausweis B. In zwei Monaten schliesst er die Lehre ab und tritt dann bei uns eine 80-Prozent-Stelle an. Während der Lehre hat er keine Stipendien erhalten und war deshalb auf Sozialhilfe angewiesen. Nach Lehrabschluss benötigt er keine Sozialhilfe mehr. Nun haben wir uns gefragt, ob er die bezogene Sozialhilfe zurückerstatten muss mit seinem Lohn?

Im Kanton Bern ist die Rückerstattung der Sozialhilfe in Art. 40 Sozialhilfegesetz (SHG) geregelt. Dort werden fünf Gründe aufgeführt, die zu einer Rückerstattungspflicht führen. Folgender Grund könnte auf Ihren Fall zutreffen: die «wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse». Ob eine Person tatsächlich rückerstattungspflichtig ist, klären und berechnen der ehemalige Sozialdienst oder regionale Partner, indem sie z.B. bei der Steuerverwaltung die Steuerveranlagung einfordern. Die Berechnung der Rückerstattung ist in Art. 11b Sozialhilfeverordnung (SHV) geregelt. Demnach wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt doppelt gerechnet, den Ihr Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Berechnung der Rückerstattung von der Sozialhilfe erhalten würde. Dazugerechnet werden alle anderen relevanten effektiven Kosten (Miete, Krankenkasse, Erwerbskosten, Steuern, Versicherungen, etc.). Diese Summe wird seinen aktuellen Einnahmen gegenübergestellt. Resultiert ein Überschuss, ist Ihr Mitarbeiter grundsätzlich rückerstattungspflichtig.

Mehr Informationen finden sie Im BSKE-Handbuch Sozialhilfe , Stichwort «Rückerstattungspflicht», Kapitel 1 und 5.3: https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_E_1 > Handbuch auswählen > BKSE Bern

Ich bin eine Freiwillige und begleite eine vorläufig aufgenommene Ausländerin (F-Ausweis). Sie bezieht Asylsozialhilfe und hat von ihrem Sozialarbeiter einen Brief erhalten. Darin steht, dass sie aufgrund eines Berechnungsfehlers 250 Franken Asylsozialhilfe zurückzahlen muss. Ist das korrekt, auch wenn es nicht ihr Verschulden ist?

Die Rückerstattung der Asylsozialhilfe richtet sich nach dem Sozialhilfegesetz (SHG). Im Fall, den Sie beschreiben, handelt es sich um eine sogenannte Falschauszahlung. Diese fällt unter die Kategorie «unrechtmässiger Bezug» und ist grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Ob die Falschauszahlung tatsächlich zurückerstattet werden muss, muss im Einzelfall genau geprüft werden. Dabei ist u.a. zu berücksichtigen, ob die Falschauszahlung offensichtlich war und von der (asyl-)sozialhilfebeziehenden Person hätte bemerkt und somit auch hätte gemeldet werden müssen.

Mehr Informationen zur Rückerstattung von Falschauszahlungen finden Sie im BKSE-Handbuch Sozialhilfe, Stichwort «Rückerstattungspflicht», Kapitel 5.7 : https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_E_1 > Handbuch auswählen >BKSE Bern

Wir unterstützen eine Familie, die schon lange in der Schweiz ist. Ursprünglich hatten die Familienmitglieder den B-Flüchtlingsausweis, mittlerweile haben sie den C-Ausweis und möchten sich gerne einbürgern. Wir haben gehört, dass für die Einbürgerung sämtliche Sozialhilfeschulden beglichen sein müssen. Können Sie uns dazu mehr Informationen geben?

Wer im Kanton Bern lebt und sich einbürgern lassen möchte, muss sämtliche Sozialhilfeschulden der letzten zehn Jahre zurückbezahlt haben (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. c Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)). Die Rückzahlung von Sozialhilfeschulden für die Einbürgerung unterscheidet sich von der Rückerstattung von Sozialhilfeschulden gemäss Sozialhilfegesetz. Im Sozialhilfegesetz sind gewisse Leistungen von der Rückerstattungspflicht befreit, die aber nach KBüG zurückerstattet werden müssen. Auch das KBüG sieht gewisse Ausnahmen zur Rückerstattung vor, diese sind in Art. 13 Abs. 2 KBüV geregelt. Dazu gehören z.B. bezogene Sozialhilfe während der Erstausbildung oder bezogene Sozialhilfe aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung.

In der «Wegleitung Einbürgerungsverfahren» des Kantons Bern, Kapitel 3.3.6.1 finden Sie weitere Informationen zum Thema: www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?documentId=820&LANGUAGE=de

KKF Support, Gina Lampart

In der Rubrik «Lieber Support» greifen wir Fragen auf, die in der Telefonberatung häufig gestellt werden, um die Antworten einem weiteren interessierten Kreis zugänglich zu machen.